

Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, (WBO), 4. Revision (in der der VV zum Beschluss am 22.11.2024 vorliegenden Fassung) gemäß § 15 Abs. 5 und 6 HeilBG RLP i.V.m. der Anlage zu § 15 Abs. 6 Satz 1 HeilBG (WBO)

– **Anlage zum öffentlichen Stellungnahmeverfahren**
– **zur Vorlage in der Vertreterversammlung**

1. Ausgangspunkt

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz hat die 4. Revision der Weiterbildungsordnung erarbeitet, um Änderungen der Rahmenbedingungen und den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden.

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Kontrolle der Prüfung hat die Kommission die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) erlassen.

Auf nationaler Ebene wird die Pflicht zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in § 15 Abs. 5 HeilBG dergestalt vorgeschrieben, dass bei neuen oder zu ändernden Satzungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung beschränken, insbesondere die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Mit dem Landesgesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften (LT-Drs. 18/8889) wurde in § 15 Abs. 6 HeilBG konkretisiert, dass eine Vorschrift im Sinne des § 15 Abs. 5 HeilBG anhand der in der Anlage zum Gesetz festgelegten Kriterien objektiv und unabhängig auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist.

Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

2. Prüfungsrahmen und -maßstab

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 7 HeilBG hat die Landespflegekammer u.a. die Aufgabe, die beruflichen Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg dem aktuellen Stand

der Wissenschaft und Praxis entsprechen. Das Gesetz geht von einer grundsätzlichen Notwendigkeit der Durchführung von Weiterbildungen aus, die im Interesse der Kammermitglieder sowie des öffentlichen Gesundheitswesens, einen dynamischen Prozess beschreiben.

Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Weiterbildungsordnung, 4. Revision, mit Stand zur Beschlussfassung durch die VV am 22.11.2024. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass das "Ob" der Durchführung der Fortbildungen durch den Landesgesetzgeber vorgegeben wurde. Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist vorliegend daher die Frage des "Wie" bei der jeweiligen Regelung, da nur insoweit satzungsmäßigen Ausgestaltungsspielraum besteht.

3. Einbindung auch der WBO – und anderer Satzungen durch den Landesgesetzgeber

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 7 HeilBG obliegt der Kammer die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln und zu fördern. Damit wird ein nicht einmaliger Prozess, sondern – im Interesse der Kammermitglieder wie aber gerade auch der Gesundheitspflege – ein dynamischer Prozess beschrieben. Dabei sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und das Interesse des Gemeinwohls im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zu beachten (vgl. Anlage zu § 15 Abs. 6 Satz 1 HeilBG, II. 2. b), h) bb).

Zwar bezieht sich die Richtlinie (EU) 2018/958 nur auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, also auf solche Regelwerke, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer Form seiner Ausübung beschränken. Innerhalb des Heilberufsgesetzes sind demnach insbesondere die berufsrechtlich relevanten Berufsordnungen der Kammern betroffen. Die Betroffenheit anderer Satzungen, wie der Weiterbildung oder gegebenenfalls neu zu erlassender Satzungen, die ebenfalls die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Von daher wurde der Anwendungsbereich hier weit gefasst.

4. Anlage zu § 15 Abs. 6 Satz 1 HeilBG, Art. 6 Richtlinie (EU) 2018/958

Mit der Aufnahme der Anlage zu § 15 Abs. 6 Satz 1 HeilBG ins HeilBG hat der Landesgesetzgeber der europarechtlichen Vorgabe zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 entsprochen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist vorliegend zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine grundlegend neue Satzung handelt. Vielmehr erfolgen mit der 4. Revision

- die Berichtigung von Übertragungsfehlern - § 4 Abs. 2 WBO
- die Anerkennung weiterer Vorleistungen zur Aufnahme einer Weiterbildung - § 7 Abs. 3 WBO
- die Sicherstellung ausreichender Praxisleiterinnen nebst Öffnungsklausel für einen erleichterten Zugang - § 8 Abs. 4 Nr. 4 WBO
- die Erweiterung des Bestandsschutzes für Leiterinnen einer Weiterbildung sowie einer Weiterbildungsstätte - § 8 Abs. 5 WBO
- die Klarstellung, dass nicht nur für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte dem Widerruf und der Rücknahme der Zulassung in Betracht kommen kann, sondern auch für die Zulassung einzelner Weiterbildungen - § 9 WBO
- die Zulassung eines erleichterten Nachweises der pädagogischen Eignung der Leiterin einer Weiterbildung - § 10 Abs. 2 WBO

- die Öffnung der Leitung einer Weiterbildung für Pflegefachpersonen mit pflegerischen Masterabschluss - § 10 Abs. 3 WBO
- die zeitliche Präzisierung der Voraussetzungen zur Teilnahme am Abschlusskolloquium - § 11 Abs. 3 WBO
- die Klarstellung von Formalien im Zusammenhang des Prüfungsablaufs - § 11 Abs. 6, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, 19 Abs. 3 WBO
- die Erstreckung des Zeitraums für den Erwerb vergleichbarer theoretischer Kenntnisse - § 24 Abs. 2 WBO
- die Präzisierung der Bestandsschutzklausel für Praxisanleiter vor 2020 - § 41 Abs. 7 WBO
- die Anpassung der Praxisanleitungen für nicht klassisch pflegerische Einsatzbereiche – Anlage IV 2.3.3.3 WBO

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung kann insoweit zunächst auf die zur vorausgegangenen Fassung der WBO grundlegende Prüfung der Verhältnismäßigkeit verwiesen werden. Hinzu kommt, dass – so der Erwägungsgrund (9) der Richtlinie (EU) 2018/958 - Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Ergänzend soll angemerkt werden, dass der Zugang zur Weiterbildung nicht nur den Pflichtmitgliedern der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz offensteht - § 1 (3) WBO ist eine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes nicht erkennbar.

Keine der geänderten Regelungen, sowohl Teilnehmer an Weiterbildungen, Weiterbildende oder Weiterbildungsstätten betreffend, enthält Anknüpfungspunkte an regionale Aspekte. Auch insoweit scheidet eine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes aus.

- a) Soweit geänderte, erleichternde Regelungen - § 7 Abs. 3 WBO - den Zugang zur Weiterbildung betreffen, dient dies der Gewährleistung einer qualifizierten öffentlichen Gesundheitsversorgung, für die hinreichend qualifizierte Pflegefachpersonen unabdingbar sind. Hierdurch steht auch quantitativ eine Sicherstellung der Versorgung zu erwarten. Die Regelungen erfolgen im Interesse der Patientensicherheit (öffentlich Gesundheit, Schutz des Verbrauchers).
- b) Die erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen betreffend Praxisanleiter - § 8 Abs. 4 Nr. 4 WBO, § 41 Abs. 7 WBO, Anlage IV 2.3.3.3 WBO
- c) Leiterinnen einer Weiterbildung - § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3 WBO sowie einer Weiterbildungsstätte - § 8 Abs. 5 WBO - zielen darauf ab, auch künftig in ausreichendem Maße Weiterbildungen und Weiterbildungsstätten zu gewährleisten. Weiterbildung ist die Basis hochwertiger, qualitätsorientierter und professioneller Versorgung, sie trägt dazu bei, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die mit der 4. Revision der WBO gefundenen Lösungen sind uneingeschränkt geeignet zur Erreichung dieses Ziels und aber auch zur Erreichung des Personalangebotes erforderlich.
- d) Wenngleich immer mit der Normierung von Zugangsvoraussetzungen Nachteile verbunden sind, so ist doch festzuhalten, dass die Patientensicherheit ist ein hohes Gut und die körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich besonders geschützt ist. Qualifizierende Zugangsvoraussetzungen sind daher im Allgemeininteresse unerlässlich. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vorgaben, die der Sicherstellung eines hohen

Qualitätsniveaus der Weiterbildung dienen. Da die Zugangsvoraussetzungen diskriminierungsfrei erworben werden können, wird der Schutzbereich des Artikel 12 GG eingehalten. Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich zur Gewährleistung der Patientensicherheit.

Im Ergebnis kann mithin festgestellt werden, dass die mit der 4. Revision der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz einhergehenden Änderungen die Anforderungen der Anlage zu § 15 Abs. 6 Satz 1 HeilBG und der dieser zugrundeliegenden RL (EU) 2018/958 beruhende Verhältnismäßigkeitskriterien erfüllen.

Es bleibt abschließend anzumerken, dass entsprechend § 15 Abs. 6, letzter Satz HeilBG nach dem Erlass der Vorschrift ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen ist, ob die Vorschrift anzupassen ist.